



Zahl: 131-9-1/23 Hö/2021

St. Johann im Saggautal, am 12.01.2022

## Kundmachung und Ladung zur Fortsetzung des Feststellungsverfahrens

für den Neubau einer Kammer sowie einer Maschinen- und Gerätehütte zum best.  
Wirtschaftsgebäude (zum Zeitpunkt 1984)

Mit der Eingabe vom 16.11.2021 haben Hörmann Karl sen., Untergreith 42, 8443 Sankt Johann im Saggautal u. Hörmann Karl jun., Untergreith 42, 8443 Sankt Johann im Saggautal um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 40 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: .165, EZ: 31, KG: **Untergreith** angesucht.

Die Verhandlung wird  
mit Ortsaugenschein für  
mit Zusammentritt im Gemeindeamt  
um  
anberaamt.

**Donnerstag, den 27.01.2022**  
**8453 St. Johann im Saggautal 37**  
**ca. 10:30 Uhr**

**Rechtsgrundlagen: §§ 22, 24, 25, 26, 27 und 40 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 91/2021**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von der persönlichen Verständigung der Beteiligten, auch durch Anschlag auf der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Behörde ([www.st-johann-saggautal.gv.at](http://www.st-johann-saggautal.gv.at)) unter dem Menüpunkt "Digitale Amtstafel" kundgemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:

  
Schmid Johann



Angeschlagen am: **13. Jan. 2022**  
Abgenommen am: 